

# Die betriebliche Altersversorgung

## Serie zur Hinterbliebenenversorgung Teil 3: Besteuerung und Verbeitragung der Hinterbliebenenleistungen

Wie angekündigt befassen wir uns im dritten und letzten Teil unserer Serie zur Hinterbliebenenversorgung mit der Besteuerung und Verbeitragung der Hinterbliebenenleistungen.

Hier muss zunächst eine Abgrenzung der betrieblichen Hinterbliebenenleistung von sonstigen Leistungen an Erben des Verstorbenen aufgrund des Arbeitsverhältnisses erfolgen, welche die Erben lediglich aufgrund der Erbfolge erhalten, also ererbte offene sonstige Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis.

Dieser Artikel befasst sich mit der betrieblichen Hinterbliebenenversorgung, die vorliegt, wenn der Arbeitgeber oder ein von ihm beauftragter Dritter (Direktversicherung, Pensionsfonds, Pensionskasse, Unterstützungskasse) sich verpflichtet, im Fall des Todes von Mitarbeitenden Versorgungsleistungen gegenüber genau bezeichneter Hinterbliebenen, meist Ehepartner und die Kinder (Witwen- und Waisenversorgung) zu erbringen.

Der Artikel soll helfen, sich einen groben Überblick über die Besteuerung und Verbeitragung der Hinterbliebenenleistungen zu verschaffen, und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

### **Einkommenssteuerliche Behandlung der Hinterbliebenenleistungen aus Direktzusagen und Unterstützungskassenzusagen**

Hinterbliebenenleistungen in den Durchführungswegen Direktzusage und Unterstützungskassenzusage stellen als Versorgungsbezüge Arbeitslohn (§ 1 Abs. 1 S. 2 LStDV) dar, deswegen sind über die Versorgungsbezüge aus-

zahlende Stelle Lohnsteuern einzubehalten und abzuführen (§ 38 Abs. 1 S. 1, § 41a Abs. 1 EStG). Der Versorgungsberechtigte hat hierfür die ihm zugeteilte Identifikationsnummer mitzuteilen, damit die Lohnsteuer nicht nach Steuerklasse VI einbehalten wird (§ 39c Abs. 1 EStG).

Da Hinterbliebenenleistungen Versorgungsbezüge nach § 19 Abs. 2 S. 2

Nr. 2 EStG darstellen, gelten die Regelungen zum Versorgungsfreibetrag, auch wenn die Leistungen in Form eines Einmalkapitals ausgezahlt werden.

- Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen kann bei Einmalkapitalzahlungen die Tarifvergünstigung nach § 34 Abs. 1 EStG, die sogenannte „Fünftelungsregelung“, angewandt werden.

### **Erbschaftsteuerliche Behandlung der Hinterbliebenenleistungen aus Direktzusagen und Unterstützungskassenzusagen**

- Soweit die Hinterbliebenenleistungen in Form einer Rente dem Unterhaltsanspruch des Hinterbliebenen gegenüber dem Erblasser aus der Zeit vor dem Todesfall entsprechen, liegt mangels objektiver Bereicherung kein nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG steuerbarer Vorgang vor. Darüberhinausgehende Hinterbliebenenleistungen sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG dagegen steuerbar.

- Im Interesse einer gleichförmigen Handhabung behandelt die Finanzverwaltung Hinterbliebenenrenten als nicht erbschaftsteuerbar, soweit diese 45 % der letzten Brutto-Aktivbezüge des Erblassers nicht übersteigen (vgl. Moench ErbStG § 3 Rn. 119; Meincke ErbStG § 3 Rn. 89).

- Eine Steuerfreistellung von einmaligen Kapitalleistungen findet nach herrschender Meinung nicht statt.

### **Einkommenssteuerliche Behandlung der Hinterbliebenenleistungen aus den versicherungsförmigen Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionsfonds oder Pensionskasse**

- Bei Hinterbliebenenleistungen aus den versicherungsförmigen Durchführungswegen ist im Hinblick auf die Einkommenssteuer zu differenzieren. Soweit für Beiträge und Zuwendungen die in § 22 Nr. 5 S. 2 EStG genannten Steuervergünstigungen in Anspruch genommen wurden, sind die auf diesen Beiträgen und Zuwendungen beruhenden laufenden Hinterbliebenenleistungen nach § 22 Nr. 5 S. 1 EStG in voller Höhe steuerpflichtig.

- Wurden die Beiträge vom Verstorbenen aus dem bereits versteuerten Einkommen aufgebracht (Eigenbeiträge im weiteren Sinn oder Zahlungen des Arbeitgebers, die als Arbeitslohn zu bewerten sind oder als Arbeitslohn versteuert wurden) und sind die in § 22 Nr. 5 S. 2 EStG genannten Steuervergünstigungen nicht in Anspruch genommen worden, so sind laufende Hinterbliebenenleistungen als Leibrenten gemäß § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a bb EStG nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern.

- Einmalige Hinterbliebenenleistungen, auch solche, die in mehreren Raten ausbezahlt werden, für die im Rahmen der Beitragszahlung die in § 22 Nr. 5 S. 2 EStG genannten Steuervergünstigungen nicht in Anspruch genommen wurden, sind nicht steuerpflichtig. Soweit für die Beiträge die in § 22 Nr. 5 S. 2 EStG genannten Steuervergünstigungen in Anspruch genommen worden sind, ist die Einmalleistung in voller Höhe nach § 22 Nr. 5 S. 1 EStG steuerpflichtig. Die Tarifvergünstigung nach § 34 Abs. 1 EStG, die sogenannte „Fünftelungsregelung“, kann nicht angewendet werden.

### **Erbschaftsteuerliche Behandlung der Hinterbliebenenleistungen aus den versicherungsförmigen Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionsfonds oder Pensionskasse**

- Soweit durch laufende Hinterbliebenenleistungen aus den versicherungsförmigen Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionsfonds oder Pensionskasse einer entsprechenden gesetzlichen Unterhaltspflicht nachgekommen wird, liegt in der Zuwendung der Versorgungsleistungen an die Hinterbliebenen kein erbschaftsteuerbarer Vorgang. Die Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht kann aber auch nur dann bejaht werden, wenn die Hinterbliebenenleistungen in Rentenform anfallen.

- Liegen die Hinterbliebenenleistungen über den gesetzlich geschuldeten Unterhaltsleistungen, liegt insoweit ein nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG erbschaftsteuerbarer Vorgang vor. Der BFH be-

jah dies ebenfalls für eine Einmalleistung aus einer Direktversicherung (BFH 18.12.2013 – II R55/12, DStR 2014, 216). Die Entscheidung wird für alle versicherungsförmigen Durchführungswege anzuwenden sein.

### **Verbeitragung der Hinterbliebenenleistungen**

Leistungen an Hinterbliebene sind grundsätzlich beitragspflichtig in der gesetzlichen Sozialversicherung. Hinterbliebenenleistungen werden vom Begriff der „betrieblichen Altersversorgung“ im § 229 Abs. 1 S. 1 SGB V mit umfasst. Das gilt selbst dann, wenn der

oder die Verstorbene privat krankenversichert war, Renten oder Kapitalleistungen ansonsten also nicht der Beitragspflicht unterlegen hätten, und nur der Hinterbliebene gesetzlich versichert ist (BSG 25.4.2012 – B 12 KR 19/10 R, SozR 4–2500 § 229 Nr. 15 = NZS 2012, 901).

Bei einer Einmalkapitalzahlung gilt nach § 229 Abs 1 S.3 SGB V 1/120tel der Leistung als (fiktiver) monatlicher Zahlbetrag, längstens für 120 Monate. Der Betrag wird für die Beitragsbemessung auf 10 Jahre verteilt und verbeitragt. Verstirbt der Versorgungsempfänger vorher, erlischt die Beitragspflicht.

## **2. Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG II)**

Nach dem Referentenentwurf hatte das Kabinett am 18.9.2024 den Regierungsentwurf des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (BRSG II) beschlossen. Damit war das parlamentarische Verfahren eröffnet.

Wesentliches Ziel des Gesetzes soll es sein, die betriebliche Altersversorgung

quantitativ und qualitativ weiter auszubauen und zu stärken. Insbesondere in kleineren Unternehmen und bei Beschäftigten mit geringem Einkommen.

Nach dem Aus der Ampel Koalition ist nunmehr völlig offen, ob das Gesetzgebungsverfahren seinen weiteren Gang nehmen wird. Es bleibt daher abzuwarten, ob es noch zu einem formellen Inkrafttreten im Kalenderjahr 2025 kommen wird.

## **Wachstumschancengesetz**

Das Wachstumschancengesetz wurde am 27.3.2024 im Bundesgesetzblatt verkündet. Der Bundesrat hatte am 22.3.2024 dem Kompromissvorschlag des Vermittlungsausschusses zugestimmt.

Unter anderem wird der anzuwendende Prozentwert zur Bemessung des Versorgungsfreibetrages (§ 19 Abs. 2 Satz 3 EStG) nicht mehr in jährlichen Schritten von 0,8 Prozentpunkten, sondern nur noch in jährlichen Schritten von 0,4 Prozentpunkten bis zum Kalenderjahr 2058 verringert.

Der Anstieg des Besteuerungsanteils für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang wird auf einen haben Prozentsatz jährlich reduziert (§ 22 Nr. 1 Satz 3 EStG).

Für die Kohorte 2025 beträgt der maßgebliche Besteuerungsanteil 83,5 %. Erstmals für die Kohorte 2058 wird dann ein Besteuerungsanteil von 100 % erreicht.

Der verlangsamte Anstieg des Besteuerungsanteils wird auch im Bereich des Altersentlastungsbetrages nachvollzogen (§ 24a Satz 5 EStG). Der anzuwendende Prozentsatz wird nicht mehr in jährlichen Schritten von 0,8 Prozentpunkten, sondern von 0,4 Prozentpunkten bis zum Kalenderjahr 2058 verringert.

Derzeit kann die Tarifiermäßigung des § 34 Abs.1 EStG für bestimmte Arbeitslöhne (Entschädigungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten) bereits bei

der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt werden. Da dieses Verfahren für Arbeitgeber kompliziert ist, wird es gestrichen. Die Tarifiermäßigung können Arbeitnehmer künftig nur noch

im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung geltend machen. Dies gilt erstmals für den Lohnsteuerabzug 2025.

 Die für die bAV wichtigsten neuen geänderten Kennzahlen für das Jahr 2025. Ab diesem Jahr gibt es für Ost und West einheitliche BBGs:

<b>Kennzahlen</b>		Alte und Neue Bundesländer
Beitragsbemessungsgrenze (BBG) Rente und Arbeitslosenversicherung	jährlich	96.600 €
	monatlich	8.050 €
BBG Kranken- und Pflegeversicherung	jährlich	66.150 €
	monatlich	5.512,50 €
Bezugsgröße nach § 18 SGB IV	jährlich	44.940 €
	monatlich	3.745 €
Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze § 6 Abs. 6 SGB V	jährlich	73.800 €
	monatlich	6.150 €
Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze § 6 Abs. 7 SGB V	jährlich	66.150 €
	monatlich	5.512,50 €
Entgeltgrenze geringfügig Beschäftigte	monatlich	556 €

<b>bAV-Rechengrößen</b>		Alte und Neue Bundesländer
Entgeltumwandlung § 3 Nr. 63 EStG		
4% BBG West Recht auf Entgeltumwandlung § 1a BetrAVG	jährlich	3.864 €
	monatlich	322 €
8% BBG West steuerfrei	jährlich	7.728 €
	monatlich	644 €
4% BBG West sozialversicherungsfrei	jährlich	3.864 €
	monatlich	322 €
Vervielfältiger § 3 Nr. 63 S.3 EStG		max. 38.640 €
Nachholregelung entgeltloser Zeiten § 3 Nr. 63 S.3 EStG		max. 77.280 €
Mindestbeitrag Entgeltumwandlung § 1a Abs.1 S.4 BetrAVG	jährlich	280,88 €
	monatlich	23,41 €

<b>Höchstgrenzen Insolvenzversicherung § 7 Abs.3 BetrAVG</b>		
Rente	monatlich	11.235 €
Kapital		1.348.200 €

<b>Höchstbeträge für Abfindungen § 3 BetrAVG</b>		
Max. Monatsrente (1% mtl. Bezugsgröße § 18 SGB IV)	monatlich	37,45 €
Max. Kapitalleistung (12/10 der monatlichen Bezugsgröße § 18 SGB IV)		4.494 €

<b>Höchstgrenze Recht auf Portabilität (§ 4 Abs.3 BetrAVG)</b>		96.600 €
--	--	----------

<b>Höchstgrenze externe Teilung (§ 17 VersAusglG)</b>		96.600 €
---	--	----------

<b>Wertgrenze externe Teilung (§ 14 Abs.2 VersAusglG)</b>		
Rente	monatlich	74,90 €
Kapital		8.988 €

<b>Freibetrag GKV (1/120) der monatlichen Bezugsgröße § 18 SGB IV</b>		22.470 €
Rente (bei Kapitalleistungen 1/120tel als beitragspflichtige monatliche Einnahme)	monatlich	187,25 €



Redaktion:  
Arne E. Lenz  
Telefon: 0611/ 2361-3233

Herausgeber:  
**compertis**  
Beratergesellschaft für betriebliches Versorgungsmangement mbH

Raiffeisenplatz 1  
65189 Wiesbaden  
Telefon 0611/ 2361 - 0  
Internet [www.compertis.de](http://www.compertis.de)  
E-Mail [info@compertis.de](mailto:info@compertis.de)